

**Große Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Aussprache G-000006/2017  
an die Kommission**

Artikel 130b der Geschäftsordnung

**Curzio Maltese, Martina Michels**

im Namen der GUE/NGL-Fraktion

Betrifft: Videoplattformen und redaktionelle Verantwortung

Da es eines der Hauptziele der EU ist, Minderjährige, schutzbedürftige Gruppen, Verbraucher und die Bürger allgemein durch harmonisierte europäische Vorschriften zu schützen, ist es unerlässlich, die Meinungsfreiheit zu wahren und schutzbedürftige Zuschauer, insbesondere Kinder, vor gefährlicher Medienwerbung, Produktplatzierung und rechtswidrigen Inhalten zu schützen.

Gemäß den Artikeln 14 und 15 der Richtlinie 2000/31/EG tragen die Dienste der Informationsgesellschaft keine redaktionelle Verantwortung. Sie veröffentlichen zurzeit immer mehr audiovisuelle Inhalte, ohne über einen geeigneten Mechanismus zu verfügen, um die Werbezeit und die Produktplatzierung zu beschränken und Hetze und Inhalte, die für Minderjährige schädlich sind, einzudämmen. Alle Vorschriften, die dazu dienen, den Schutz schutzbedürftiger Zuschauer zu verstärken, sollten ein geeignetes Kontrollverfahren und einen Rechtsprechungs- und Regulierungsmechanismus enthalten, damit sie von den zuständigen Behörden in jedem Mitgliedstaat überwacht werden können.

Erwägt die Kommission, dass die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr überarbeitet oder eine entsprechende Rechtsetzungsinitiative angenommen werden sollte, um die Dienste der Informationsgesellschaft in den passenden Kontext zu stellen und schutzbedürftige Zuschauer zu schützen?